



Stand: Dezember 2020

## **KFZ / Führerschein / Verkehr**

*Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.*

### **Allgemeine Hinweise**

Privatpersonen mit Wohnsitz in Deutschland, die sich vorübergehend in Griechenland aufhalten, dürfen ihren in Deutschland zugelassenen Pkw in einem Zeitraum von zwölf Monaten - sechs Monate durchgehend oder aufgeteilt - in Griechenland fahren.

Nach Ablauf dieses erlaubten Zeitraums muss das Fahrzeug entweder für den Zeitraum von sechs Monaten außer Landes gebracht werden, beim zuständigen Zollamt für mindestens sechs Monate unter Zollverschluss genommen werden oder rechtmäßig auf griechische Kennzeichen zugelassen werden. Bei Nichtbeachtung drohen Stilllegung und Bußgelder. Für als Nutzfahrzeuge angemeldete Fahrzeuge gelten ggf. andere Regelungen

Die deutschen Kraftfahrzeugpapiere (Führerschein und Kraftfahrzeugunterlagen) werden in Griechenland bei der Ummeldung anerkannt. Die Abmeldung bei den deutschen Behörden erfolgt durch die jeweilige griechische Verkehrsbehörde bei der die Ummeldung vorgenommen wird.

Nur in Ausnahmefällen kann die Außerbetriebsetzung eines KFZ durch eine deutsche Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) erfolgen. Ein rechtlicher Anspruch hierauf besteht nicht.

### **Ausfuhr von deutschen PKW**

Für alle Fragen zur Ausfuhr Ihres PKW innerhalb der EU, wenden Sie sich bitte an Ihre deutsche zuständige KFZ-Zulassungsbehörde. Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des [ADAC](#), der [deutschen Zollverwaltung](#) und dem [Bundesministerium für Finanzen](#).

Bei Fragen rund um die griechischen Zollbestimmungen wenden Sie sich bitte an die [Griechische Botschaft Berlin](#) oder holen sich den Rat einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts ein.

### **Online-Selbstauskünfte**

Das [Kraftfahrt-Bundesamt \(KBA\)](#) bietet Bürgerinnen und Bürgern an, Registereinsichten online abzurufen. Die Online-Selbstauskünfte geben Auskunft über die vom Kraftfahrt-Bundesamt gespeicherten Daten des Zentralen Fahrzeugregisters, des Zentralen Fahrerlaubnisregisters und des Fahreignisregisters.

## **Verlust des deutschen EU- Führerscheins**

Die Ausstellung oder Beantragung eines neuen deutschen Ersatzführerscheines durch die Auslandsvertretungen ist grundsätzlich nicht möglich. Bei Verlust oder Diebstahl während Ihres Aufenthalts empfehlen wir eine Verlustanzeige bei der Polizei aufzugeben. Sind Sie wohnhaft in Griechenland und haben Ihren deutschen EU-Führerschein verloren, können Sie bei der ausstellenden deutschen Führerscheinbehörde eine Karteikartenabschrift als Nachweis zur Beantragung des griechischen EU-Führerscheins anfordern.

Bitte beachten Sie auch folgenden Hinweis: Berücksichtigen Sie bei der Gültigkeit eines deutschen EU-Führerscheines, dass Sie gemäß griechischer Verordnung zum Umtausch in einen griechischen EU-Führerschein **innerhalb von zwei Jahren** verpflichtet sind, wenn Sie sich in Griechenland niedergelassen haben.

## **Verkehrsdelikte**

Bei Verkehrsdelikten wie z. B. Falschparken ist es keine Seltenheit, dass die Kennzeichen des KFZ „beschlagnahmt“ werden. Sie erhalten diese gegen die Bezahlung der Strafe zurück. Berücksichtigen Sie hierbei, dass die Aushändigung nicht mit der Bezahlung der Strafe erfolgt, sondern teilweise erst nach einer längeren Wartezeit, die u. U. mehrere Wochen betragen kann.